

**INHALT**

- Haushaltssatzung der Industrie- und Handelskammer Rostock für das Haushaltsjahr 2005
- Wirtschaftsplan der IHK Rostock kann eingesehen werden

Auszugsweiser Nachdruck  
aus der Zeitschrift  
„WIR“ Januar/Februar 2005

# Haushaltssatzung der Industrie- und Handelskammer Rostock für das Haushaltsjahr 2005

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Rostock hat in ihrer Sitzung am 22. Januar 2005 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I, S. 920 ff.), zuletzt geändert durch Art. 5 des Dritten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerklicher Vorschriften vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I, S. 2934) und durch Art. 6 des 9. EURO-Einführungsgesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I, S. 2992), sowie der Beitragsordnung vom 08. Dezember 1998, zuletzt geändert am 12. Januar 2004, und der Zustimmung des Wirtschaftsministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 16. März 2002 zur Pilotierung des kaufmännischen Rechnungswesens folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 (01. Januar 2005 bis 31. Dezember 2005) beschlossen:

## I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

1. im Erfolgsplan
    - mit der Summe der Erträge  
in Höhe von 6.844.400,00 EUR
    - mit Summe der Aufwendungen  
in Höhe von 6.844.400,00 EUR
    - mit dem Saldo der  
Veränderungen der Rücklagen  
und dem Ergebnisvortrag  
aus dem Vorjahr 0,00 EUR
  2. im Finanzplan
    - mit der Summe der Investitions-  
einnahmen in Höhe von 25.000,00 EUR
    - mit der Summe der Investitions-  
ausgaben in Höhe von 405.000,00 EUR
    - mit der Summe der Einzahlungen  
aus der Aufnahme von Krediten  
in Höhe von 0,00 EUR
    - mit der Summe der Auszahlungen  
aus der Tilgung von Krediten  
in Höhe von 204.300,00 EUR
- festgestellt.

## II. Beitrag

### Beitragsfreistellung

- 1.1. Von nicht im Handelsregister oder im Genossen-  
schaftsregister eingetragenen IHK-Zugehörigen,  
deren Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Ge-  
werbebetrieb, 5.200,00 EUR nicht übersteigt, wird  
ein Beitrag nicht erhoben.

2. Nicht im Handelsregister oder im Genossen-  
schaftsregister eingetragene natürliche Personen,  
die ihr Gewerbe nach dem 31.12.2003 angezeigt  
haben, sind vom Beitrag freigestellt, wenn ihr  
Gewerbebeitrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb  
25.000,00 Euro nicht übersteigt, soweit sie in den  
letzten fünf Wirtschaftsjahren weder Einkünfte  
aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb  
oder selbstständiger Arbeit erzielt haben noch an  
einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittel-  
bar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren.

### 2. Als Grundbeiträge sind zu erheben

- 2.1. von Kammerzugehörigen, die nicht im Handelsre-  
gister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb  
nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer  
Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht er-  
fordert, mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Ge-  
winn aus Gewerbebetrieb,
  - von 5.200,01 EUR
  - bis 15.340,00 EUR 50,00 EUR
  - von 15.340,01 EUR
  - bis 25.000,00 EUR 100,00 EUR
  - von 25.000,01 EUR
  - bis 40.000,00 EUR 150,00 EUR
  - von 40.000,01 EUR
  - bis 50.000,00 EUR 210,00 EUR
 soweit nicht die Befreiung nach Ziff. II.1. eingreift;

- 2.2. von Kammerzugehörigen, die im Handelsregis-  
ter eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb  
nach Art und Umfang einen in kaufmännischer  
Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert,  
mit einem Verlust oder Gewerbebeitrag, hilfsweise  
Gewinn aus Gewerbebetrieb,
  - bis 50.000,00 EUR 210,00 EUR
 soweit nicht die Befreiung nach Ziff. II.1. eingreift;  
Dieser Mindestgrundbeitrag ist auch bei negati-  
vem Betriebsergebnis zu erheben.  
Dieser Mindestgrundbeitrag wird für Unterneh-  
men, die ausschließlich als Komplementärgesell-  
schaft fungieren, auf schriftlichen Antrag um  
105,00 EUR reduziert.

- 2.3. von allen Kammerzugehörigen mit einem Gewer-  
beertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb,
  - von 50.000,01 EUR
  - bis 75.000,00 EUR 305,00 EUR
  - von 75.000,01 EUR
  - bis 100.000,00 EUR 460,00 EUR
  - ab 100.000,01 EUR 765,00 EUR

- 2.4. von allen Kammerzugehörigen, die nicht nach Ziff.  
II.1. vom Beitrag befreit sind und die in einer der  
folgenden Staffeln eines von zwei Kriterien erfüllen:

- a) - mehr als 8.200.000,00 EUR Umsatz  
- mehr als 100 Beschäftigte  
auch wenn sie sonst nach  
Ziff. II.2.1. - II.2.3. zu veranlagten  
wären 1.275,00 EUR  
Sofern die Beitragsumlage mindestens 1.275,00 EUR  
beträgt, wird der Grundbeitrag auf 765,00 EUR  
festgesetzt.

- b) - mehr als 16.400.000,00 EUR Umsatz  
- mehr als 250 Beschäftigte  
auch wenn sie sonst nach  
Ziff. II.2.1. - II.2.3. zu veranlagten  
wären 2.555,00 EUR  
Sofern die Beitragsumlage mindestens 2.555,00 EUR  
beträgt, wird der Grundbeitrag auf 765,00 EUR  
festgesetzt.

- c) - mehr als 24.600.000,00 EUR Umsatz  
- mehr als 500 Beschäftigte  
auch wenn sie sonst nach  
Ziff. II.2.1. - II.2.3. zu veranlagten  
wären 5.110,00 EUR  
Sofern die Beitragsumlage mindestens 5.110,00 EUR  
beträgt, wird der Grundbeitrag auf 765,00 EUR  
festgesetzt.

- d) - mehr als 32.800.000,00 EUR Umsatz  
- mehr als 750 Beschäftigte  
auch wenn sie sonst nach  
Ziff. II.2.1. - II.2.3. zu veranlagten  
wären 7.665,00 EUR  
Sofern die Beitragsumlage mindestens 7.665,00 EUR  
beträgt, wird der Grundbeitrag auf 765,00 EUR  
festgesetzt.

- e) - mehr als 41.000.000,00 EUR Umsatz  
- mehr als 1.000 Beschäftigte  
auch wenn sie sonst nach  
Ziff. II.2.1. - II.2.3. zu veranlagten  
wären 10.225,00 EUR  
Sofern die Beitragsumlage mindestens 10.225,00 EUR  
beträgt, wird der Grundbeitrag auf 765,00 EUR  
festgesetzt.

Sind die Voraussetzungen mehrerer Staffeln  
gleichzeitig erfüllt, so kommt die nach dem Beitrag  
höchste Staffel zur Anwendung.

Bei Unternehmen, die den Betrieb von eigenen  
oder gecharterten Handelsschiffen im internati-  
onalen Verkehr zum Gegenstand haben, ist § 9 Nr. 3  
Gewerbsteuergesetz auf die Kriterien Umsatz,  
Beschäftigte zur Beitragsfestsetzung nach II.2.4. a  
bis e sinngemäß anzuwenden.

- 2.5. Der Mindestgrundbeitrag ist als Jahresbeitrag un-  
teilbar.

3. Als Umlagen sind zu erheben 0,37 % des Gewer-  
beertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei  
natürlichen Personen und Personengesellschaften  
ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen  
Freibetrag von 15.340,00 EUR für das Unterneh-  
men zu kürzen.

4. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist  
das Jahr 2005.

5. Soweit ein Gewerbebeitrag bzw. Gewinn aus Ge-  
werbebetrieb des Bemessungsjahres nicht bekannt  
ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages  
und der Umlage auf der Grundlage des der Kammer  
zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides

vorliegenden Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb des jüngsten Kalenderjahres erhoben. Dies gilt entsprechend für die Bemessungsgrundlagen Umsatz und Zahl der Beschäftigten, soweit diese für die Veranlagung zum Grundbeitrag erheblich sind.

Soweit der Kammer kein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb vorliegt, der Kammerzugehörige jedoch seinen Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb mitgeteilt hat, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des mitgeteilten Beitrages erhoben. Dies gilt entsprechend für die Bemessungsgrundlagen Umsatz und Zahl der Beschäftigten, soweit diese für die Veranlagung zum Grundbeitrag erheblich sind.

Soweit von Kammerzugehörigen mit vollkaufmännischem Geschäftsbetrieb noch keine Bemessungsgrundlagen vorliegen, wird eine Vorauszahlung gemäß Ziff. II.2.2. erhoben. Soweit von Kammerzugehörigen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, keine Bemessungsgrundlagen vorliegen, kann eine Vorauszahlung des Grundbeitrages gemäß Ziff. II.2.1. erhoben werden. Dabei sind die Gewerbetreibenden in geeigneter Form zu befragen bzw. Schätzungen im Sinne § 162 AO vorzunehmen. Die endgültige Festsetzung und Abrechnung des Grundbeitrages und der Umlage erfolgt nach Vorliegen des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb für 2005.

Für die Erhebung von Beiträgen für rückwirkende Zeiträume gelten die Haushaltssatzungen in der jeweils beschlossenen Fassung.

Werden Beiträge für die Zeiträume vor dem Jahr 2002 vorläufig oder endgültig veranlagt, werden diese ebenfalls in EURO berechnet. Berechnungsbasis ist dabei die jeweilige Haushaltssatzung des betreffenden Haushaltsjahres. Die in diesen Haushaltssatzungen festgestellten DM-Beträge werden nach dem gesetzlichen Umrechnungskurs (1,00 EUR = 1,95583 DM) und den vorgeschriebenen Umrechnungs- und Rundungsverfahren in EURO ausgedrückt.

Durch die Währungsumstellung bedingt, können Rundungsdifferenzen auftreten.

### III. Kredite

Zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft dürfen Kassenkredite bis zur Höhe von 550.000,00 EUR aufgenommen werden.

### IV. In-Kraft-Treten

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.

Rostock, den 22. Januar 2005

Industrie- und Handelskammer Rostock

Präsident	Hauptgeschäftsführer
gez. Wolfgang Hering	gez. Rolf Paarmann

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und in der IHK-Zeitschrift „WIR“ veröffentlicht.

Rostock, den 22. Januar 2005

Industrie- und Handelskammer Rostock

Präsident	Hauptgeschäftsführer
gez. Wolfgang Hering	gez. Rolf Paarmann

## Wirtschaftsplan der IHK Rostock kann eingesehen werden

Der Wirtschaftsplan 2005 der Industrie- und Handelskammer Rostock kann nach vorheriger Terminabstimmung von den Mitgliedern vom 21. Februar 2005 bis 11. März 2005 beim Geschäftsführer Finanzen/Organisation der IHK Rostock eingesehen werden.